

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow - Schmutzwasserbeitragsatzung -

§ 1

Herstellungsbeitrag

- (1) Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der jeweiligen notwendigen öffentlichen Einrichtungen zur leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung einen Anschlussbeitrag (Herstellungsbeitrag).
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt werden soll, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der jeweiligen öffentlichen Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und Schmutzwasserüberleitung nach § 1 Abs. 2 lit. a, b und c der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow insbesondere
 - a) der Kläranlagen und der Pflanzenbeete;
 - b) von Freigefälleleitungen, Unterdruck- und Druckleitungen und Schmutzwassersammelkanälen;
 - c) von Pumpwerken, Schächten, Hebestationen, Vakuumhilfsstationen, Zwischenstationen im Unterdrucksystem;
 - d) von jeweils einem Grundstücksanschluss (bestehend aus einer Grundstücksanschlussleitung zu den einzelnen Grundstücken sowie einem Übergabeschacht), nicht jedoch der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (3) Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 bis 4 unterliegen alle Grundstücke, die über einen Grundstücksanschluss an eine Anlage im Sinne von § 1 Abs. 2 lit. a, b oder c der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow angeschlossen werden können
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder
 - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über einen Grundstücksanschluss an eine Anlage im Sinne von § 1 Abs. 2 lit. a, b oder c der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 3

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne, auf das sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow erstreckt.
- (2) Grundstückseigentümer ist der Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstücks nach Maßgabe des vorstehend verwandten Grundstücksbegriffs.

§ 4

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine Anlage im Sinne von § 1 Abs. 2 lit. a, b oder c der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow über einen Grundstücksanschluss angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Beitragssatzung.
- (2) Bei Hinterliegergrundstücken entsteht die Beitragspflicht, wenn das Leitungsrecht dauerhaft durch eine Baulast oder Grunddienstbarkeit des Vordergrundstückes gesichert ist oder die Voraussetzungen eines Notleitungsrechts entsprechend § 917 BGB vorliegen und sobald das Hinterliegergrundstück an eine Anlage im Sinne von § 1 Abs. 2 lit. a, b oder c der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow über einen Grundstücksanschluss angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Beitragssatzung.

§ 5

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorzugten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes errechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Buchstaben c) und d) gelten entsprechend.
 - c) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen, bleiben Wegeflächen, die lediglich die Verbindung zur Straße herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - d) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.

e) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe c) vor. Buchstabe d) gilt entsprechend.

f) Bei Camping- und Zeltplätzen 80% der für diesen Zweck genutzten Grundstücksfläche.

g) Bei Grundstücken, bei denen im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung (z. B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anschließbaren Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nach Abs. 3 ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

h) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die Regelungen zu Buchstabe g) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung werden für das erste Vollgeschoss 100 %, für jedes weitere Geschoss 40 % der Grundstücksfläche nach Abs. 2 in Ansatz gebracht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

a) Soweit ein Bebauungsplan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

b) Soweit kein Bebauungsplan besteht und auch keine Bebauung nach §33 BauGB möglich ist oder in einem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

- bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse

- bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (außer Tiefgaragen oder mehrgeschossige Parkhäuser) oder Stellplätze errichtet werden dürfen, sowie bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Camping- und Zeltplatzgrundstücke, Sport- und Festplätze Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschossanzahl festgestellt werden kann.

d) Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossig behandelt.

(5) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. Soweit die Geländeoberfläche nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt oder in der Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung bestimmt ist, gilt die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche. Bei Geschossen, die vor dem 30. April 1994 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen nach Satz 1 nicht erreicht werden; weisen die in einem solchen Gebäude vorhandenen Geschosse schräge Wände auf, gelten sie dann als Vollgeschoss, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen.

§ 7

Beitragsatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und Schmutzwasserüberleitung beträgt

- a) für die Möglichkeit der Anschlussnahme an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 2 lit. a der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow 2,58 €
 - b) für die Möglichkeit der Anschlussnahme an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserüberleitung gemäß § 1 Abs. 2 lit. b der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow 0,62 €
 - c) für die Möglichkeit der Anschlussnahme an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage zur zentralen biologischen Nachbehandlung gemäß § 1 Abs. 2 lit. c der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow 1,00 €
- pro Quadratmeter bevorteilter Grundstücksfläche.

§ 8

Vorauszahlung

Auf Beiträge können Vorauszahlungen in Höhe von 80 % des voraussichtlichen Anschlussbeitrages gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahmen begonnen wird, § 5 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid, der mit anderen Festsetzungen verbunden werden kann, festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 10

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 11

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow zulässig. Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow sich eines Dritten bedient, ist die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten und zu speichern.

(3) Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow ist befugt, auf der Grundlage der Angaben und Auskünfte über/von Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 11 Abs. 1 den für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt

b) entgegen § 11 Abs. 2 die Mitarbeiter der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow bei der Feststellung oder Überprüfung der Beitragsbemessungsgrundlagen behindert und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 16. November 2015 in Kraft getreten.